

Stellungnahme des WEISSEN RINGs e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

Der WEISSE RING e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur effektiveren Bekämpfung der Nachstellung.

Opfer von Stalking haben Anspruch auf Schutz durch die Rechtsordnung, nicht zuletzt durch eine strafrechtliche Regelung, die diesen Schutz effektiv ausgestaltet (Bundestagsdrucksache 18/9946 vom 12.10.2016).

Nach Einführung des „Stalking“-Paragraphen § 238 StGB im Jahr 2007 hat sich die Norm positiv weiterentwickelt und die Bedürfnisse der Betroffenen immer effektiver in den Fokus genommen. Die nun vorgesehene Regelung führt dieses Bestreben weiter fort.

1. Änderung der Formulierung „schwerwiegende“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

Die Änderung der Formulierung *schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung* in *nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung* wird sehr begrüßt.

Bereits die Änderung der Formulierung in Absatz 1 im Jahr 2017, wonach nun ausreichend ist, dass die Handlungen des Täters *geeignet* sind die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, hat bereits für eine Verbesserung des Schutzes des individuellen Lebensbereichs und damit des Opferschutzes geführt: Es ist keine tatsächlich schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers mehr nötig. Hierdurch können auch Fälle erfasst werden, in denen Opfer aus finanziellen oder familiären Gründen gar nicht in der Lage sind ihre äußeren Lebensgestaltung, etwa durch einen Umzug, zu ändern oder sich dieses Verhalten des Täters schlicht nicht gefallen lassen wollen.

Problematisch sind hierbei jedoch immer noch die hohen Anforderungen an die Strafbarkeit, die die Formulierung *schwerwiegend* mit sich bringt. Dies führt in der aktuellen Praxis in vielen Fällen zu Einstellungen, da die nach aktueller Gesetzeslage geforderte Erheblichkeitsschwelle für eine Strafbarkeit trotz hoher Belastung bei den Stalking-Opfern nicht erreicht ist. Dies ist jedoch nicht tragbar und belastet die Betroffenen.

Insoweit stellt die nun vorgesehene neue Formulierung der *nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung* eine deutliche Verbesserung dar: Die Hürde für eine Strafbarkeit wurde dadurch deutlich herabgesetzt. So werden von dieser Norm nun auch Fälle erfasst, die z.B. aufgrund ihrer Vielzahl als belastend empfunden werden, für sich genommen jedoch nicht als schwerwiegend eingestuft würden.

2. Änderung der Formulierung „beharrlich“

Ebenso befürwortet der WEISSE RING die Ersetzung des Begriffs *beharrlich* durch den Begriff *wiederholt*.

Das Abstellen auf die bisher im Tatbestand geforderte Beharrlichkeit mit der subjektiven Komponente des bewussten Handelns gegen den bzw. unter Missachtung des Opferwillens führt in der Praxis zu erheblichen Beweisschwierigkeiten. Zwar ist eine Abmahnung nicht zwangsläufig Voraussetzung dafür, dass ein solcher entgegenstehender Wille des Betroffenen angenommen wird (*Fischer, Kommentar StGB, 68. Auflage, Rn. 20 zu § 238*). Ohne eine solche ist der entgegenstehende Wille jedoch kaum zu beweisen.

Zudem bedarf es hier einer solchen weiteren subjektiven Komponente neben dem ohnedies zu prüfenden Vorsatz nicht. So wird bereits über die Voraussetzung der *nicht unerheblichen Beeinträchtigung* klar, dass das Täterverhalten ein gewisses Maß an Unermüdlichkeit voraussetzt. Die Wahl des Begriffes *wiederholt* mit seinem streng objektiven Maßstab genügt, um Bagatelldelikte von einer Strafbarkeit auszuschließen. Da keine genaue Anzahl an Tathandlungen vorausgesetzt wird, genügen hierfür bereits einige wenige Taten.

3. Schaffung von Regelbeispielen in Absatz 2

Die systematische Änderung des Qualifikationstatbestands in Regelbeispiele (Absatz 2) wird ebenfalls unterstützt.

Regelbeispiele als Strafzumessungsregeln schaffen für den Tatrichter eine deutliche höhere Flexibilität der Entscheidungsfindung im Einzelfall. So können auch nicht genannte Verhaltensweisen mit vergleichbarer Schwere zu einer höheren Strafe führen, was mit einem recht starr formulierten Qualifikationstatbestand nicht möglich wäre. So wird eine höhere Einzelfallgerechtigkeit erreicht, die insbesondere bei einem Tatbestand wie „Stalking“, der gerade geprägt ist von sehr unterschiedlichen Begehungsweisen, sonst nicht erreicht werden könnte. Gerade unter Opferschutzgesichtspunkten führt diese Regelung zu erheblichen Verbesserungen.

Mainz, 01.03.2021